

S A T Z U N G

zur Regelung der Benutzung des ehemaligen Gemeindefriedhofes Wielenbach

Die Gemeinde Wielenbach erläßt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende **Satzung über die Benutzung der Grünfläche an der Kirche Peter und Paul (ehemaliger Gemeindefriedhof)**:

§1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den entwidmeten, ehemaligen Friedhof der Gemeinde Wielenbach, Fl.Nr. 86/1 der Gemarkung Wielenbach.

§2

Inhalt

- (1) Die Fläche wird der Öffentlichkeit als Ruhe- und Verweilstätte zur Verfügung gestellt.
Der ehemaligen Bestimmung dieser Fläche als Begräbnisstätte verstorbener Gemeindebürger ist auch bei der jetzigen Nutzung durch pietätvolles und würdiges Verhalten Rechnung zu tragen.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Lärmen und Spielen,
 - b) das Mitführen und Laufenlassen von Hunden
 - c) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie Fahrzeuge, für die von der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde,
 - d) das Verteilen von Druckschriften, der Verkauf oder die Anpreisung von Waren aller Art, die Anbietung gewerblicher oder sonstiger Leistungen.

§3

Zuwiderhandlungen

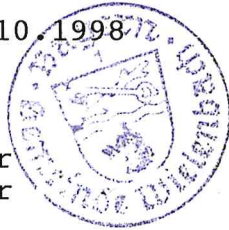
Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,--DM belegt werden, wer Zuwiderhandlungen gegen Untersagung des § 2 Abs. 2 begeht.

**§4
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wielenbach, 12.10.1998

K. Steigenberger
K. Steigenberger
1. Bürgermeister



- I. Der Gemeinderat Wielenbach hat in seiner Sitzung am 08.09.1998 vorstehende Satzung beschlossen.
- II. Die amtliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte durch Anschlag an den Gemeindetafeln im Zeitraum vom 13.10.1998 bis 10.11.1998.

Wielenbach, 12.11.1998


K. Steigenberger
1. Bürgermeister

